Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 09/2019

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

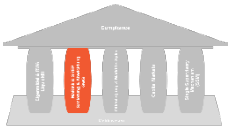
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	**CapM**	**COM**

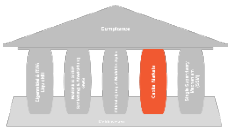
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen des Monats September



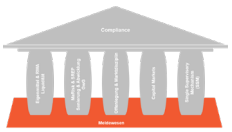
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Nachhaltigkeitsrisiken: BaFin konsultiert Merkblatt (Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken)	BaFin	Seite 4
Ergebnisse des LSI-Stresstests 2019	BuBa	Seite 5
BaFin will in öffentlich-privater Partnerschaft mit anderen Behörden und Banken gegen Geldwäscher und Terrorfinanzierer vorgehen	BaFin	Seite 6



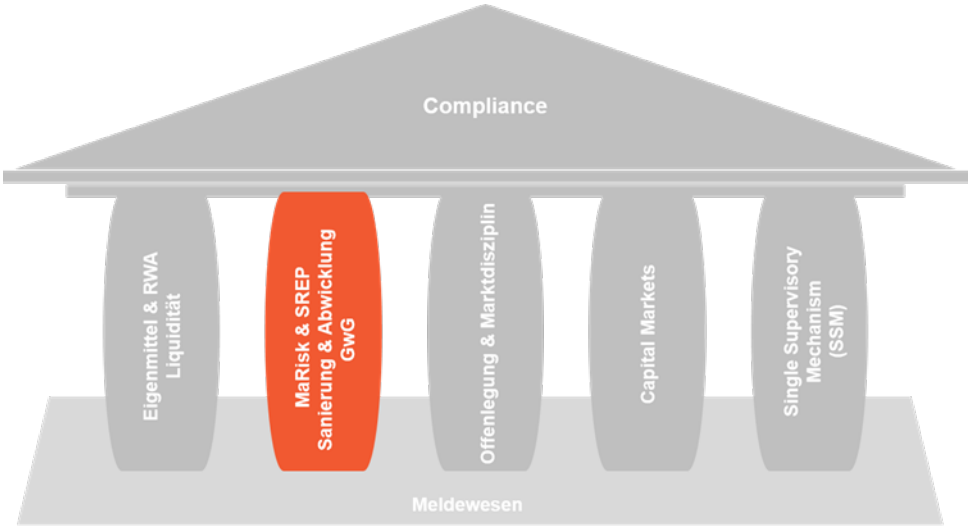
Capital Markets

EBA consults on its proposals to create a STS framework for synthetic securitisation	EBA	Seite 8
Rundschreiben zu Kriterien für die Befreiung von der Prüfungspflicht nach § 38 KAGB	BaFin	Seite 9
Merkblatt zur Prüfung von Wertpapierprospekten auf Verständlichkeit	BaFin	Seite 10



Meldewesen

AnaCredit – List of legal forms (2.3)/ national identifiers (2.5)/ international organisations (1.3) (Update)	EZB	Seite 12



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

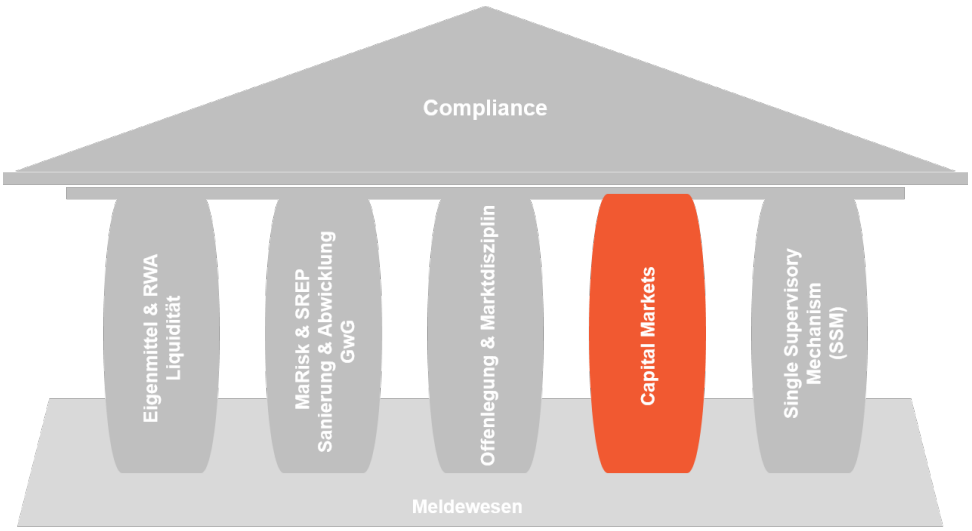
Titel	Nachhaltigkeitsrisiken: BaFin konsultiert Merkblatt		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	24. September 2019	-
Thema	Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken		
Art, Status	Merkblatt, Konsultation		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die BaFin hat nunmehr ihr seit letztem Jahr angekündigtes Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zur Konsultation veröffentlicht. Die EU Kommission hatte bereits im März 2018 mit einem Aktionsplan eine Strategie für ein Finanzsystem vorgelegt, die die EU-Agenda für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung unterstützen sollte. Im „**Network for Greening the Financial System**“ schlossen sich zudem Ende 2017 Zentralbanken und Aufsichtsbehörden zusammen, um die unumgängliche Transformation in eine CO2-arme Wirtschaft mitzugestalten. Das Merkblatt soll Instituten **als Orientierung** im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und als Kompendium von Good Practices dienen. Die Aufsicht sieht das Merkblatt als sinnvolle **Ergänzung zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagemen**t und betont, dass Nachhaltigkeitsrisiken **bereits unter den MaRisk** als relevante Risiken zu berücksichtigen sind. Das Merkblatt versteht unter dem Begriff Nachhaltigkeit die Themen **Environmental, Social and Governance** – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und geht auf physische und transitorische Risiken ein, die **als Teil der bestehenden Risikoarten** (Adressrisiko, Liquiditätsrisiko, etc.) zunehmende Wirkung entfalten können. Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne des Merkblattes sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten **tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation** eines Unternehmens haben können; dies schließt klimabezogene Risiken in Form von **physischen** Risiken und **Transitionsrisiken** ein. Nachhaltigkeitsrisiken sollen **in folgenden Bereichen** Berücksichtigung finden: ▪ in der Geschäfts- und Risikostrategie ▪ im Risikomanagement ▪ in der Ableitung der Risikotragfähigkeit ▪ in den Kreditprozessen ▪ im Ratingprozess ▪ im Liquiditätsmanagement ▪ im Auslagerungsmanagement ▪ in den Stresstests		

msgGillardon *Indicator*			
Impact Eigenmittel	**Niedrig**	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	**Mittel**	Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**	**Prozessual**	Technisch
Produkte	BAIS	**THINC**	MARZIPAN

Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM
Titel	**Ergebnisse des LSI-Stresstests 2019**					
Quelle, Datum, Frist	BuBa		23. September 2019		-	
Thema	Gemeinsame Pressenotiz mit der BaFin					
Art, Status	Pressemitteilung, Final					
Adressatenkreis	Institute (LSI)					
Zusammenfassung und Auswirkungen	In einer Pressekonferenz haben Bundesbank und BaFin gemeinsam die Ergebnisse des diesjährigen LSI-Stresstest vorgestellt, an dem ca. 1400 kleine und mittelgroße Kreditinstitute teilgenommen haben. Insgesamt hat das Ergebnis „*unsere Einschätzung bestätigt, dass die Niedrigzinsphase eine erhebliche Herausforderung für die Banken darstellt*," so Raimund Röseler von der BaFin, „*gleichwohl sind die deutschen Institute im Durchschnitt auch im Stressfall solide kapitalisiert*". Vor dem Hintergrund eines andauernden niedrigen Zinsniveaus sei mit einem weiteren Rückgang der Gesamtkapitalrentabilität von Banken zu rechnen. Im Stressszenario habe sich gezeigt, dass sich die Kernkapitalquote verschlechtere. Im Aggregat würden kleine und mittelgroße Institute in Deutschland nach einem Kapitalrückgang von 3,5 Prozentpunkten über den dreijährigen Stresshorizont noch immer über eine harte Kernkapitalquote von 13 % verfügen. Dabei zeige das Ergebnis auch, dass Banken den erheblichen Herausforderungen durch das Niedrigzinsumfeld mit Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Rentabilität begegnen. „*Banken ziehen in ihren Planrechnungen vermehrt auch eine mögliche Weitergabe negativer Zinsen an Kunden in Betracht, bislang trifft dies allerdings vor allem Geschäftskunden und vermögende Privatkunden*", weiter äußert Prof. Dr. Joachim Wuermeling von der Bundesbank in diesem Zusammenhang, dass „*höhere Risiken jedoch nur in dem Maße eingegangen werden dürfen, wie diese auch getragen und risikoadäquat bepreist werden können*." Die **Umfrageergebnisse** werden im Rahmen der **Aufsichtstätigkeit** von Bundesbank und BaFin **berücksichtigt.** Zum einen als Grundlage für die Ermittlung der aufsichtlichen Eigenmittelzielkennziffer im Rahmen des **SREP** und zum anderen im Rahmen der **Prüfungsschwerpunkte** der BaFin in 2019).						
msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	**MeWe**	ReWe	**CON**	**RM**	CapM	COM

Titel	BaFin will in öffentlich-privater Partnerschaft mit anderen Behörden und Banken gegen Geldwäscher und Terrorfinanzierer vorgehen		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	25. September 2019	-
Thema	Anti Financial Crime Alliance		
Art, Status	Pressemitteilung, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Mit dem **Ziel** die **Bekämpfung** von **Geldwäsche** und **Terrorismusfinanzierung** zu verstärken, hat die BaFin gemeinsam mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU), dem Bundeskriminalamt und mehr als 15 Banken die **Anti Financial Crime Alliance (AFCA)** ins Leben gerufen. Bei der AFCA handelt es sich um eine öffentlich-private Partnerschaft, die unter der Federführung der FIU steht. Die Institution setzt sich aus **mehreren Beteiligten** mit unterschiedlichen Schwerpunkten bzw. Aufgaben bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. ▪ **FIU** Deutsche Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsmeldungen ▪ **BaFin** Beaufsichtigung von Banken auch unter dem Aspekt der Geldwäscheprävention ▪ **Banken** Gesetzlich verpflichtet, den Missbrauch des Finanzsystems zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern ▪ **Bundeskriminalamt** Strafrechtliche Belangung von Geldwäschern und Terrorfinanzierern Die **öffentlich-private Partnerschaft** soll einen übergreifenden und strategischen **Informationsaustausch** im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermöglichen. Informationen sollen schnell, sicher und umfassend ausgetauscht werden. Weiterhin soll mit der AFCA eine **bessere Koordination** und **Erfahrungsaustausch** zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stattfinden.		

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	CapM	**COM**



Capital Markets

Titel	Discussion Paper on STS synthetic securitisation		
Quelle, Datum, Frist	EBA	25. September 2019	
Thema	STS Verbriefungen		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Im Zuge der letzten Finanzmarktkrise, die ihren Ursprung im Jahr 2008 hat, wurde deutlich, dass Verbriefungen einen Anteil an dieser Krise hatten. Die Gründe hierfür waren vielfältig. Gleichwohl haben sie viele der Transaktionen seitdem wieder erholt und die Marktteilnehmer fragen wieder verstärkt Verbriefungen zwecks Risikotransfer nach. Die Aufsicht unterstützt diesen Trend, hat jedoch in den letzten Jahren verschiedene Regelungen zusammengeführt zu einer neuen Verbriefungsverordnung und hat Kriterien für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (STS-Verbriefungen) geschaffen. Die so geschaffene neue Verbriefungsverordnung sowie die CRR II regeln sogenannte traditionelle true-sale Verbriefungen. Ein geeignetes Rahmenwerk für **synthetische STS-**Verbriefungen, wo es im Vergleich zu einer traditionellen Verbriefung nicht zu einer Übertragung der Vermögenswerte, sondern zu einer Absicherung des mit den Vermögenswerten verbundenen Kreditrisikos kommt, existiert bisher nicht. In ihrem nun veröffentlichten Diskussionspapier nimmt die EBA ihre Ermächtigung war, den aktuellen und künftigen Markt für synthetische Verbriefungen zu analysieren und herauszuarbeiten, inwieweit für synthetische Transaktionen im Vergleich zu traditionellen Transaktionen andere aufsichtliche Anforderungen an **STS**-Transaktionen für **synthetische** Verbriefungen gelten sollten oder nicht. Die EBA hat hierzu umfangreiche Daten seit 2008 ausgewertet und eine Vielzahl an Banken befragt. Die EBA hebt hervor, dass sich zum einen die Regulierung stark verändert hat, sowohl für traditionelle als auch für synthetische Verbriefungen. Auch habe die **Marktnachfrage wieder stark zugenommen**. Zudem habe die Überwachung durch die Aufsicht bzw. die **Qualität des Datenbestandes sich stark verbessert**. Letztlich habe sich auch der Trend nach mehr Standardisierung verstärkt. Im Ergebnis weist die EBA daraufhin, dass das **Basel-Rahmenwerk** STS-Verbriefungen **nur für traditionelle** Verbriefungen vorsieht und dass insoweit ein eigenes europäisches Rahmenwerk für STS-Verbriefungen auch für synthetische Verbriefungen zu einer **Insellösung** führen würde. Die EBA empfiehlt zudem, zunächst noch **weitere Erfahrungen mit den neuen Regeln für traditionelle Verbriefungen abzuwarten**, bevor auch synthetische Verbriefungen für STS-Transaktionen geöffnet werden.		

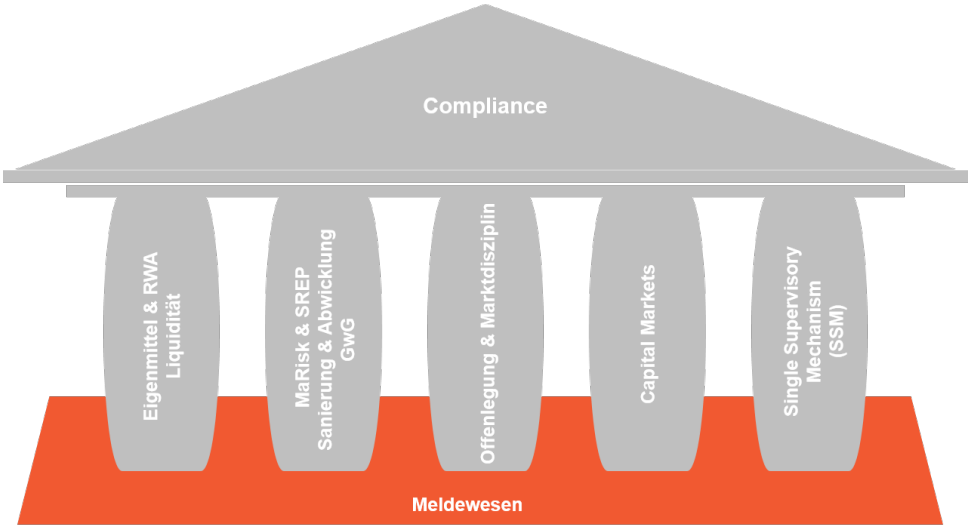
msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		**THINC**		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	CapM	COM

Titel	Kriterien für die Befreiung von der Prüfungspflicht nach § 38 KAGB		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	16. September 2019	-
Thema	Investmentfonds		
Art, Status	Rundschreiben, Final		
Adressatenkreis	Kapitalverwaltungsgesellschaften		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die BaFin hat ein Rundschreiben zu den Kriterien für die Befreiung von der Prüfungspflicht externer Kapitalverwaltungsgesellschaften veröffentlicht. Die **Prüfungspflicht** externer Kapitalverwaltungsgesellschaften besteht insbesondere dann, wenn die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (Neben-)Dienstleistungen nach § 20 Abs.2 oder 3 KAGB erbringt. Dann umfasst nämlich die Prüfungspflicht des Abschlussprüfers auch die Einhaltung der **Wohlverhaltensvorschriften** des WpHG. Auf Antrag bei der BaFin kann von der gesonderten Prüfung der **Vorschriften des WpHG abgesehen** werden, wenn **besondere Gründe** für die Befreiung der Prüfungspflicht vorliegen. Die Befreiung wird in der Regel über zwei Jahre erteilt. In diesem Zusammenhang stellt die BaFin in ihrem Rundschreiben klar, dass dabei jedoch eine Ausnahme für die Prüfung des § 84 WpHG besteht und von der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 84 WpHG nicht abgesehen werden darf („**Rückausnahme**“). Diese Rückausnahme ergebe sich zwar nicht aus § 38 Abs. 4 Satz 6 KAGB, unter Berücksichtigung der Vorschriften des WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen handle es sich um ein redaktionelles Versehen. Denn die Regelung in § 89 Abs. 1 Satz 3 WpHG ist nahezu identisch mit der Regelung des § 38 Abs. 4 Satz 6 KAGB zur Prüfungsbefreiung und regelt explizit die „Rückausnahme“. Dies sei auch konsistent zu den Regelungen der Rückausnahme in der delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, die wiederum die die Regelungen hierzu der MiFID II ergänzt. **Weitere Befreiungsmöglichkeiten** von der Prüfungspflicht liegen vor, wenn keine allgemeinen Ausschlusskriterien vorliegen und die Dienstleistungen und Nebendienstleistungen ausschließlich gegenüber professionellen Kunden erbracht werden. Dabei, wenn die Erbringung von Dienstleistungen und Nebendienstleistungen auch gegenüber Privatkunden erfolgt, ist eine Befreiung nur möglich, wenn ein Betrag von 5 Mio. € nicht überschritten wird. Dieser Betrag ist die Summe das für Privatkunden verwaltete und beratene Anlagevolumen sowie die für die Privatkunden verwahrten Anteilscheine. Allgemeine Ausschlusskriterien, die eine Befreiung von der Prüfungspflicht ausschließen sind beispielsweise: ▪ Keine Erstprüfung der Kapitalverwaltungsgesellschaft ▪ Mangel in Bezug auf Feststellungen in der letzten Prüfung ▪ Vorliegen von Beschwerden		

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	**CapM**	COM

Titel	Prüfung von Wertpapierprospekten auf Verständlichkeit		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	10. September 2019	
Thema	Prospektregime		
Art, Status	Merkblatt, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Hintergrund für die Veröffentlichung des Merkblatts der BaFin sind die neuen europäischen Vorgaben bei der Erstellung von Prospekten. Die neuen Vorgaben der EU-Prospektverordnung (EU) 2017/1129 legen fest, welche Anforderungen bei der Erstellung von Prospekten zu erfüllen sind. Ergänzend hierzu finden sich Anforderungen an die Aufmachung, Prüfung, Überarbeitung und Billigung des Prospekts in der delegierten Verordnung (EU) 2019/980. Die Kriterien für die **Prüfung** der **Verständlichkeit** der im Prospekt enthaltenen Angaben sind **in Art. 37 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2019/980** festgelegt. Die Ausführungen der BaFin in ihrem Merkblatt sollen als eine Hilfestellung bei der Anwendung und Umsetzung der Vorgaben dienen. Nachfolgende Vorgaben des Art. 37 Abs. 1 lit. a), e), f), g) werden in dem Merkblatt konkretisiert: ▪ Klares und detailliertes Inhaltsverzeichnis Klar strukturiertes Inhaltsverzeichnis, das unter anderem die Auffindbarkeit der Angaben zu verschiedenen Produkten in Basisprospekten ermöglicht ▪ Struktur und Inhalt muss für Anleger verständlich sein Vermeidung eines zu modularen Aufbaus von Basisprospekten für eine große Anzahl sehr unterschiedlicher Produkte, klar erkennbare Abgrenzung und Erkennbarkeit der verschiedenen Produkte im Prospekt Kurze Erklärung der Funktionsweise und Struktur eines Basisprospekts und seiner Elemente einschließlich der endgültigen Bedingungen („Bedienungsanleitung“) ▪ Klare Beschreibung der Produktstruktur Aufnahme von Beispielrechnungen/Musterszenarien für die Beschreibung der Funktionsweise von derivativen Wertpapieren, einschließlich einer grafischen Veranschaulichung. ▪ Einfache Sprache des Prospektentwurfs Verwendung einer klaren und verständlichen Sprache im engeren Sinne Die BaFin stellt in ihrem Merkblatt darüber hinaus klar, dass in der Praxis für die Bewertung der Verständlichkeit von Wertpapierprospekten eine Einzelfallentscheidung vorgenommen wird und zwar in Abhängigkeit des Gegenstands des Prospekts und dessen Struktur in der Gesamtschau.		

msgGillardon *Indicator*						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	**CapM**	**COM**


Compliance
Eigenmittel & RWA
Liquidität
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG
Offenlegung & Marktdisziplin
Capital Markets
Single Supervisory
Mechanism
(SSM)
Meldewesen

Meldewesen

Titel	AnaCredit – List of legal forms (2.3)/ national identifiers (2.5)/ international organisations (1.3) (Update)		
Quelle, Datum, Frist	EZB	16. September 2019	-
Thema	Aktualisierte Liste der Rechtsformen, nationalen Kennungen und internationalen Organisationen		
Art, Status	Veröffentlichung, Aktualisierung		
Adressatenkreis	Alle AnaCredit-meldepflichtigen Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die EZB hat auf Ihrer AnaCredit-Homepage aktualisierte Versionen zu den Codelisten **„Rechtsform“, “Typ der nationalen Kennung“** sowie **„internationalen Organisationen“** veröffentlicht. Für Vertragspartner, die in Deutschland ansässig sind, wurden in der Codeliste „Rechtsform“ einige geringfügige Änderungen vorgenommen. Größere Überarbeitungen, sowohl Hinzusetzungen als auch Streichungen, in der Codeliste „Rechtsform“ betreffen im Wesentlichen die Vertragspartner der Länder **Belgien, Frankeich, Kroatien, Dänemark, Slowakei, Slowenien, Finnland Schweden** und **Luxemburg.** Die Anpassungen für die Codelisten „Typ der nationalen Kennung“ sowie „internationale Organisationen“ wirken sich nicht auf deutsche Vertragspartner aus. In der Codeliste „Typ der nationalen Kennung“ wurden Änderungen für die Länder **Schweiz, Großbritannien, den USA** und **Russland** durchgeführt. Darüber hinaus wurde die Länderkategorie **Extra-EU** neu hinzugefügt. Strukturell wurde diese Codeliste seit den Änderungen der Codeliste in der Version 2.0 im Januar 2018 mit den Spalten für das **Reporting format** und den Spaltenbezeichnungen „RegEx specification“, „description“ und „illustrative example(s)“ **nicht erneut** erweitert. Bezüglich der EZB-Codeliste „Internationale Organisation“ wurden in der vorliegenden Version keine strukturellen Spaltenanpassungen durchgeführt. Es wurden einige Organisationen, die u.a. in den Ländern **Finnland, Belgien, Frankreich, USA** und **China** ihren Sitz haben, hinzugefügt. Im Zuge der nationalen Umsetzung wird die Bundesbank diese EZB-Änderungen für AnaCredit prüfen und entsprechend darauf hinweisen, ab wann diese meldetechnisch zu beachten sind. Ein Termin ist hierzu von der Bundesbank noch nicht veröffentlicht worden. Die im Rundschreiben Nr. 39/2019 (Verweis auf unseren Newsletter 06/2019) publizierten Änderungen bezüglich AnaCredit beziehen sich noch **nicht** auf die hier beschriebenen Änderungen der EZB-Codelisten.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		**Technisch**
Produkte	**BAIS**		THINC		MARZIPAN
Bereiche	**MeWe**	ReWe	CON	RM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats September

PSD 2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4181	06.08.2018	06.09.19	The Implementation of the electronic communications exclusion in the voiced-based premium rate services market
ID 2018_4233	06.09.2018	06.09.19	Is the scope of the RTS on strong customer authentication (SCA) and secure communication one-leg or two-leg?
ID 2018_4030	28.06.2018	06.09.19	Geographical scope of application of the RTS on strong customer authentication (SCA) and secure communication requirements – 'Two-leg' transactions
ID 2018_4098	10.07.2018	13.09.19	Clarification on whether a particular business model type constitutes the provision of an account information service as defined by Article 4 (16) of PSD2

Leverage Ratio	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3950	01.06.2018	06.09.19	Incorrect validation rule v4456_m

LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4318	09.10.2019	06.09.19	Treatement of liquidity generated by the overnight maturity of Withdrawable Central Cank reserve in Counterbalancing Capacity panel of Template C66
ID 2018_4193	13.08.2018	06.09.19	C 66.00, validation rule v5903_s
ID 2019_4549	14.02.2019	06.09.19	Classification of multilateral development banks (MDBs) for the purpose of the reporting of the Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM)
ID 2019_4550	14.02.2019	06.09.19	Reporting of template C71.00 by significant currency
ID 2018_3962	07.06.2018	06.09.19	Dubble counting of intra-group funding in C68.00

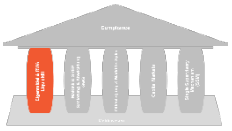
FinRep	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4282	19.09.2018	06.09.19	Counterparty classification of the ESM and the ESFS

Sov.Exp.	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4072	03.07.2018	06.09.19	Conditions for the filling of template C 33.00

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3548	09.10.2017	13.09.19	Validation rule e4898_n

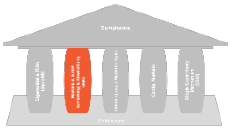
Verbriefungen	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4368	09.11.2018	13.09.19	Originator obligations

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats September



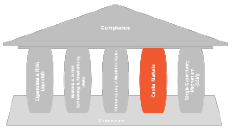
Eigenmittel & RWA
Liquidität

EBA adds the Securitisation Regulation to its online Interactive Single Rulebook and Q&A tools	EBA
EBA will clarify the prudential treatment applicable to own funds instruments at the end of the grandfathering period expiring on 31 December 2021 (communicating by mid-2020)	EBA



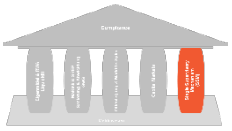
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Single Resolution Board launches 2020 resolution reporting data request	SRB
Merkblatt Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter: BaFin veröffentlicht englische Übersetzung	BaFin



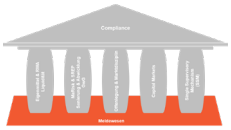
Capital Markets

Senior officials from public authorities meet on stablecoins	BCBS



Single Supervisory Mechanism (SSM)

EBA launches its 2019 EU-wide transparency exercise	EBA
EU financial regulators highlight risks of a no-deal Brexit and search for yield	EU
Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk) ab 18. und 25. November 2019	BuBa
TIBER-DE macht das deutsche Finanzsystem sicherer - Ethisches Hacken stärkt Abwehrkräfte gegen Cyber-Risiken	BuBa
List of supervised entities (as of 01. August 2019)	EBA



Meldewesen

Plausibilitätsprüfungen für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWGgültig ab Meldestichtag 31.03.2019	BuBa
XBRL-Taxonomien gemäß ITS on reporting der EBA (Taxonomie 2.9) (SBP, FIN IND, FIN CON)	BuBa
Revised list of validation rules *Hinweis: Neue Validierungsregeln*	EBA
AnaCredit Validation Checks: Selected validation checks performed in AnaCredit datasets, Version 1.5	BuBa
EZB kündigt Änderungen bei den neuen gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRG III) an	EZB

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstandsvorsitzender

Andreas Mach +49 173 4246995
Business Consulting | Risikomanagement

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu beziehungsweise zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.